



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	16.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### E-Partizipation im Rahmen der Lärmaktionsplanung

#### Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, AN/1566/2010, zur Sitzung der BV 5 am 16.09.2010, TOP 7.2.6

##### Fragen an die Verwaltung:

1. Warum hat die Verwaltung die Vorlage (1157/2010) im Grünflächenausschuss für den 01.07.2010 zurückgezogen, obwohl die Ergebnisse bis zum 18.07.2008 hätten vorliegen müssen?
2. Werden die 1. Online-Phase – wie geplant vom 25.10 bis zum 14.11.2010 und 2. vom 15.3. bis zum 4.4.2011 durchgeführt werden können?
3. Plant die Verwaltung eine Information über die Partizipation an die BürgerInnen auch dort, wo sie keine Lärmschwerpunkte vermutet?
4. Wie wahrscheinlich ist eine Konventionalstrafe de EU und in welcher Höhe könnte sie ausfallen?

##### Antwort der Verwaltung:

##### Zu Frage 1:

Die Vorlage 1157/2010 wurde seitens der Verwaltung nicht zurückgezogen, sondern dem

Ausschuss für Umwelt und Grün im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.07.2010 als Tischvorlage vorgelegt. Der Ausschuss fasste den Beschluss, die Entscheidung zurückzustellen und als Dringlichkeitsentscheidung zu behandeln. Die Dringlichkeitsentscheidung, das E-Partizipationsverfahren zu vergeben und damit durchzuführen, erfolgte am 19.07.2010 (DE-Vorlage 2914/2010)

Zu Frage 2:

Die aktuellen Planungen und Abstimmungen mit dem Auftragnehmer haben diese Zeiträume zum Ziel.

Zu Frage 3:

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln werden über die anstehende Öffentlichkeitsbeteiligung mittels E-Partizipation rechtzeitig über die Presse, das Internet und die Auslage von Flyern in öffentlichen Gebäuden informiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit bestehen, sich in den Räumlichkeiten des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes über das Verfahren zu informieren. Bei der Durchführung des Verfahrens wird es neben dem Internet auch die Möglichkeit geben, sich schriftlich, telefonisch und mündlich in den Räumlichkeiten des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes einzubringen.

Zu Frage 4:

Zum Instrumentarium der Europäischen Union (EU) gehört die Möglichkeit, bei nicht rechtzeitiger Umsetzung von Richtlinien Konventionalstrafen zu verhängen. Insofern droht grundsätzlich die Gefahr einer solchen Strafe. Ob und in welchem Umfang konnte jedoch seitens der Verwaltung auch auf Nachfrage beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nicht geklärt werden.